

**Gemeinde Kieselbronn  
Landkreis Enzkreis**

## **Sporthallenordnung**

**(Benutzungsordnung)**

**für die Sporthalle bei der Grundschule**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Sporthalle Kieselbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kieselbronn.

Die Halle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Kieselbronn (nachfolgend Schule genannt) und dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine (nachfolgend Vereine genannt), sowie den Sportveranstaltungen der Schule und der Vereine.

Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Hallenkomplexes. Sie gilt für den Gesamtbereich der Halle (einschl. Foyer, Anbauten und Außenanlagen) und ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle, dem Foyer, den Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs der Sporthalle anerkennen die Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

### **§ 2**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Sporthalle wird vom Bürgermeisteramt Kieselbronn verwaltet. Die laufende Aufsicht, Überwachung und Bedienung der technischen Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters der Sporthalle. Seinen Anordnungen ist von jedermann Folge zu leisten. Diese Anordnungen dürfen nicht in schulorganisatorische Belange eingreifen.

Für die Einhaltung der Hallenordnung ist der/die jeweilige Schulleiter/in bzw. Verein oder Veranstalter verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

Die Benutzung der Halle durch die Grundschule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebes keiner besonderen Genehmigung.

Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schule auf.

Die Benutzung der Sporthalle durch den Vereinssport erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes, der vom Bürgermeisteramt Kieselbronn aufgestellt wird. Er ist für alle verbindlich und ist einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als Genehmigung in stets entschädigungslos widerruflicher Weise.

Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Sämtliche Benutzer haben die Halle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

Die Benutzung der Halle bedarf im übrigen der Genehmigung des Bürgermeisteramts Kieselbronn.

Die Halle darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht grundsätzlich nicht.

Während der Weihnachtsferien und vier Wochen in den Sommerferien, gesetzlichen Feiertagen und Zeiten, an denen die Halle renoviert wird, ist die Halle geschlossen. Es besteht dann kein Anspruch auf Benutzung der Halle.

#### § 4

##### **Vorschriften für den Sportbetrieb**

Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen volljährigen Leiters betreten.

Gebäude und Einrichtungsgegenstände, sowie Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

Der Innenraum der Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Zum An- und Auskleiden sind die vom Hausmeister zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen.

In den WC's und Duschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige Vereinsinventarien übernimmt die Gemeinde Kieselbronn keinerlei Haftung.

Rauchen ist nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist sowohl in den Umkleideräumen als auch in der Sporthalle selbst untersagt. Das Mitbringen von Hunden, Fahrrädern u.a. in die Halle ist ebenfalls untersagt, soweit es sich nicht um Sportgeräte handelt.

Spiele, die Beschädigungen der Halle oder der Einrichtungen verursachen könnten, sind nicht gestattet.

Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.

Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Der Mattenwagen darf nur zum Transport der Matten verwendet werden. Mit ihm dürfen keinesfalls Personen befördert werden.

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

Schule, Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung.

Die jeweils aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

Der/die Übungsleiter/in ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Halle, sowie den benutzten Nebenräumen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß nach Übungsschluß alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat grundsätzlich als erster und letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, daß die Halle rechtzeitig geräumt wird, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen wird, sofern hierfür nicht der Hausmeister zuständig ist.

Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Bedienung dieser Anlagen durch Dritte bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen Zustimmung und Einweisung durch den Hausmeister.

## § 5

### **Besondere Vorschriften bei Sportveranstaltungen**

Die Vorschriften des § 4 gelten sinngemäß auch für die Veranstaltungen

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde ist nicht gestattet:

- der Verkauf von Getränken, Speisen und Süßwaren,
- Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.

Es ist grundsätzlich verboten

- die Wände (innen und außen), die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen.
- Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder herumliegen zu lassen,

- Wände und Türen zu beschmutzen.

Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungsdienstes verpflichtet.

Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in der Halle sind untersagt.

Die Reinigung der Halle, der benützten Nebenräume und Einrichtungsgegenstände ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in sauberem Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Die Reinigungsarbeiten der Halle nach Trainings- und Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine sowie der Schule sind Sache des Hausmeisters.

Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muß gewährleistet sein, daß die Halle am darauf folgenden Tag, morgens 7.30 Uhr, für den Schulbetrieb wieder in gereinigtem Zustand zur Verfügung steht.

Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine alleinige Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

## § 6

### **Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie deren eingebrachte Sachen.

Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellten Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung abliefern.

## § 7

### **Überwachung von Veranstaltungen**

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## § 8

### **Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschlußkjausel**

Die Gemeinde überläßt den sporttreibenden Vereinigungen (nachfolgend Vereine genannt) die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte

sowie die zur Halle gehörenden Zugänge und Zuwege vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, sowie Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verrecktet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dem Verein obliegt die Pflicht, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Benutzung der Halle mit sämtlichen Nebengebäuden, Zugängen und Zuwegen und des Außenbereichs, der Geräte und Einrichtungen geschieht also auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Überlassung von seiten der Gemeinde erfolgt ohne jegliche Gewährleistung.

Der Benutzer haftet also für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde Kieselbronn geltend gemacht werden.

Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Kieselbronn keine Haftung. Für alle der Gemeinde Kieselbronn zustehenden Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtens der Vorschriften der Benutzungsordnung ist der betreffende Verein haftbar.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, daß der letzte Besucher bzw. Benutzer den Schaden verursacht hat. Die Schäden werden von der Gemeinde Kieselbronn auf Kosten des Verursachers behoben.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung von Einzelpersonen, Vereinen oder Veranstaltern können vom Bürgermeisteramt Kieselbronn durch zeitweisen oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Halle geahndet werden. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen den Anweisungen des Hausmeisters nicht Folge geleistet wird.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsverordnung die sofortige Räumung der Halle zu verlangen.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.06.1983 außer Kraft.

Kieselbronn, den 21. April 1995

Gez. Drautz  
Bürgermeister